

Universitätsmedizin Rostock  
Ernst-Heydemann-Straße 8  
18057 Rostock

66 Universitätsmedizin Rostock Kaufmännischer Vorstand eA											
PuR	D 02	ZuL	D 04	D 05	D 06	APO	IR/RRM	Log	AS		
ÄV	WV	Pr	15. JAN. 2018				CON	DuS			
<input type="checkbox"/>	zur Kenntnisnahme		<input type="checkbox"/>	zur Rücksprache		<input type="checkbox"/>	eilt				
<input type="checkbox"/>	zur Stellungnahme		<input type="checkbox"/>	zur Erledigung		<input type="checkbox"/>	sofort				

TBI-V-1-241-VBW-084

Schwerin, 09. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

international wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren und Technologien aus Mecklenburg-Vorpommern sind der Schlüssel für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes. Die Förderung von wirtschaftsnaher Forschung und Entwicklung ist daher ein wesentlicher Schwerpunkt meiner Wirtschaftspolitik. Für die Umsetzung dieser Politik habe ich mit der „Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ ein Förderinstrument geschaffen, das die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen erhöhen und die Beschäftigung und das Wachstum im Land stärken soll.

Ich begrüße es sehr, dass Sie mit Unterstützung des Landes und des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ein ambitioniertes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen wollen. Mit Ihrem Vorhaben verbinde ich nicht nur die Hoffnung auf die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in unserem Land, sondern auch auf eine Stärkung leistungsfähiger Kooperationsstrukturen.

Aus diesem Grund ist es mir eine besondere Freude, Ihnen anliegend den Zuwendungsbescheid der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH für Ihr Vorhaben zu übersenden.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Durchführung des Projektes sowie einen nachhaltigen Erfolg verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

  
Harry Glawe

Universitätsmedizin Rostock  
Ernst-Heydemann-Straße 8  
18057 Rostock

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH  
Hagenower Straße 73 - 19061 Schwerin



Schwerin, 20. DEZ. 2017

## ZUWENDUNGSBESCHEID

### Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Bearbeitungsnummer: TBI-V-1-241-VBW-084

Antrag vom 04.05.2017 (Posteingang am 01.06.2017)

Zuwendungsempfänger:	Universitätsmedizin Rostock, Zentrum für Innere Medizin, Klinik für Hämatologie, Onkologie und Palliativmedizin
Förderprogramm:	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Verbund gem. Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.04.2015
Maßnahmetitel:	Patientenrekrutierung, zelluläre Modelle und Pathway-Analysen

- Anlagen:
1. Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan
  2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
  3. Finanzierungsplan
  4. Berichts- und Vorlagepflichten
  - 4a. Bericht zum jährlichen Statusseminar
  5. Publizitätspflichten
  6. Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzichtserklärung

**I**  
**ENTSCHEIDUNG**

**1. Bewilligung**

Auf den o. g. Antrag vom 04.05.2017 wird dem Zuwendungsempfänger für die Durchführung des Projektes für die Forschungs- und Entwicklungskategorie „Industrielle Forschung“ eine Zuwendung in Höhe von

**0,00 Euro**  
(in Worten: null Euro)

sowie für die Forschungs- und Entwicklungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ eine Zuwendung in Höhe von

**1.644.531,00 Euro**  
(in Worten: eine Million sechshundertvierundvierzigtausendfünfhunderteinunddreißig Euro)

bewilligt.

Das Projekt beginnt mit der ersten Aufnahme von Arbeiten, welche dem beantragten Vorhaben zuzuordnen und nicht lediglich als vorbereitende Arbeiten einzustufen sind, frühestens jedoch mit dem Datum der Eingangsbestätigung vom

14.06.2017

und endet antragsgemäß am

31.05.2020  
(Projektzeitraum)

Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung gewährt und kann für Ausgaben des Zuwendungszwecks im Projektzeitraum längstens bis zum

31.07.2020  
(Ende des Bewilligungszeitraums)

verwendet werden (Definition Bewilligungszeitraum – siehe Ziffer III.2 dieses Zuwendungsbescheides).

## **2. Zur Durchführung der Maßnahme**

Die Zuwendung ist auf den im Folgenden dargestellten Zuwendungszweck beschränkt.

### Zuwendungszweck

Maßnahme: „Patientenrekrutierung, zelluläre Modelle und Pathway-Analysen“

Im Verbundvorhaben sollen tumorspezifische Mutationen identifiziert werden, deren Information Immunzellen aktiviert, die dann in der Lage sind, eine spezifische Immunantwort gegen den Tumor auszulösen. Diese Mutationen müssen zunächst für den jeweiligen Patienten anhand von Flüssigkeits- und Gewebeprobe identifiziert werden. Sowohl auf Ebene der Erbinformation als auch auf Ebene der zellulären Eiweißverbindungen werden genetische Signaturen patienten-individueller Auffälligkeiten erstellt.

Ziel des Einzelvorhabens der Universitätsmedizin Rostock ist die Durchführung einer prä-klinischen Studie ohne Behandlung, in der Flüssigkeits- und Gewebeprobe von Patienten mit Pankreas- und Kolonkarzinom gesammelt werden. Die Proben stellen die Grundlage zur Etablierung von individualisierten Patientenimpfstoffen dar. In Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern wird eine Biobank aufgebaut. Hierzu sind Protokolle und Abläufe zu erstellen sowie behördliche Genehmigungen einzuholen, Teilnehmer zu rekrutieren und aufzuklären sowie das Datenmanagement vorzunehmen. Weiterhin werden vom Patientenmaterial Tiermodelle abgeleitet. Anhand der auftretenden Reaktion kann die Tumorbilogie des Patienten nachvollzogen, aktivierte Biomarker analysiert und Therapien vor dem Einsatz am Patienten bzw. gleichzeitig zum Einsatz im Patienten durchgeführt und getestet werden. Damit ist eine ergänzende umfassende Analyse der Tumorreaktion außerhalb des Patienten möglich. Daneben werden Zelllinien etabliert, die ebenfalls dazu dienen, die entwickelten experimentellen Ansätze über einen langen Zeitraum zu validieren. Weiterhin werden funktionelle T-Zell-Testsysteme etabliert, mit denen analysiert wird, welche spezifischen Immunzellen aktiviert werden, die eine effiziente Immunantwort auslösen. Durch die Manipulation bestimmter Stoffwechselwege, die bei Tumoren stark aktiv sind und zu einem vermehrten Zellwachstum führen, sollen potentielle Tumorresistenzmechanismen in Zellkultursystemen untersucht werden.

### Zweckbindung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ausschließlich im nichtwirtschaftlichen Teil verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Tag der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

### 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in folgender Höhe gewährt:

Forschungs- und Entwicklungskategorie „Industrielle Forschung“

Vom Hundertsatz	0 %
Höchstbetrag	0,00 Euro

Forschungs- und Entwicklungskategorie „Experimentelle Entwicklung“

Vom Hundertsatz	100 %
Höchstbetrag	1.644.531,00 Euro

Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

### 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben gliedern sich wie folgt:

Ausgabengruppe	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Personalausgaben	0,00 Euro	1.315.625,00 Euro
Gemeinkosten	0,00 Euro	328.906,00 Euro
Instrumente und Ausrüstung	0,00 Euro	0,00 Euro
Technisches Wissen von Dritten	0,00 Euro	0,00 Euro
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>0,00 Euro</b>	<b>1.644.531,00 Euro</b>

Zuwendungsfähig sind die im Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (Anlage 1) aufgeführten Ausgaben. Mittelverschiebungen sind ausschließlich zwischen Arbeitspaketen derselben Forschungs- und Entwicklungskategorie zulässig.

## 5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Im Haushaltsjahr 2018	0,00 Euro	718.035,00 Euro
Im Haushaltsjahr 2019	0,00 Euro	555.895,00 Euro
Im Haushaltsjahr 2020	0,00 Euro	370.601,00 Euro
<b>Gesamtzuwendung</b>	<b>0,00 Euro</b>	<b>1.644.531,00 Euro</b>

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt mit Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) aus den Europäischen Strukturfonds der Europäischen Union in der Förderperiode 2014 bis 2020.

## II NEBENBESTIMMUNGEN

### A. Anwendung ANBest-P

1. Es gelten die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesem Zuwendungsbescheid einschließlich seiner Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Nummern 5.5, 6.6 und 8.3.1 ANBest-P finden keine Anwendung.

### B. Bedingungen

1. Dieser Bescheid ist grundsätzlich von Anfang an unwirksam, wenn der Zuwendungsempfänger vor dem Datum der Eingangsbestätigung mit Arbeiten für das Vorhaben begonnen hat. (siehe Ziffer III.1 dieses Bescheides: Definition Vorhabensbeginn)
2. Dieser Bescheid ist von Anfang an unwirksam, wenn
  - a) der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Vorhabens wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Die wirtschaftlichen und die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers sowie ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse sind klar voneinander zu trennen.
  - b) der Zuwendungsempfänger seine Einwilligungserklärung nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes M-V widerruft.

## **C. Auflagen**

### **1. Einnahmen**

Gemäß Nummer 1.2 Satz 1 ANBest-P sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

### **2. Zuwendungsfähige Ausgaben**

2.1 Der Zuwendungsempfänger kann vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zeitliche Verschiebung seines Kassenbedarfes mitteilen und eine Änderung des Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanes beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht jedoch nicht. Soweit es die Mittellage erfordert, behält sich die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH eine Umplanung des bewilligten und nicht abrufbaren Teils der Zuwendung auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor.

2.2 Abweichend von Nummer 1.2 Satz 3 ANBest-P dürfen die Einzelansätze jeder Forschungs- und Entwicklungskategorie um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen derselben Forschungs- und Entwicklungskategorie ausgeglichen werden kann. Als Einzelansätze gelten die im Finanzierungsplan (Anlage 3) ausgewiesenen Gesamtausgaben jeder Ausgabengruppe der jeweiligen Forschungs- und Entwicklungskategorie.

### **3. Mittelanforderungen, Verwendungsnachweis, Verwertungsbericht**

Das Verfahren zur Mittelanforderung, zum Nachweis der Verwendung sowie zur Einreichung eines Verwertungsberichts ist entsprechend der Berichts- und Vorlagepflichten gemäß Anlage 4 durchzuführen.

### **4. Vergabe**

Für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber sind die Bestimmungen der europäischen Vergaberichtlinien, des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der einschlägigen Vergabeordnungen und des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zu jeder durchgeführten Vergabe die dazugehörigen Verträge und einen Vergabevermerk, soweit er zu dessen Erstellung aufgrund der einschlägigen Vergabevorschriften verpflichtet ist, der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH vorzulegen.

Der Vergabevermerk ist spätestens bei der erstmaligen Einreichung einer zugehörigen Rechnung im Rahmen einer Mittelanforderung vorzulegen.

## 5. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Forschungsergebnisse des Teilvorhabens des Zuwendungsempfängers, für die keine eigenen Rechte geistigen Eigentums begründet werden, durch Veröffentlichung europaweit, diskriminierungsfrei zu verbreiten.

## 6. Mitteilungspflichten

### 6.1 Die Mitteilungspflicht aus Nummer 5.3 ANBest-P umfasst unter anderem

- maßgebliche inhaltliche Änderungen des Arbeits-, Zeit und Ausgabenplans (z.B. maßgebliche Erweiterung oder Kürzung von Fremdleistungen, Wahrnehmung wesentlicher oder umfangreicher Aufgaben durch geringer qualifiziertes Personal, Anschaffung deutlich abweichender Instrumente oder Ausrüstungen),
- Überschreitungen von Einzelansätzen einer Forschungs- und Entwicklungskategorie von mehr als 20 %.
- die Erzielung von Einnahmen, die mit dem Zweck zusammenhängen,
- die beabsichtigte Verlegung oder Schließung einer geförderten Einrichtung,
- Änderungen der Vertretungsbevollmächtigung,
- die Beantragung oder den Erhalt weiterer öffentlicher Förderungen für das Vorhaben.

### 6.2 Erlangt der Zuwendungsempfänger Kenntnis darüber, dass ein Teilvorhaben durch einen Verbundpartner vorzeitig abgebrochen wurde, ist die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH hierüber unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger schriftlich zu informieren. Der Zuwendungsempfänger darf ab dem Zeitpunkt der Kenntnis weitere Zahlungsverpflichtungen nur mit schriftlicher Zustimmung der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH eingehen.

## 7. Aufbewahrungsfrist

Abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger die in Nummer 6.5 ANBest-P genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, die das Vorhaben betreffen, als Originalbelege bis zum 31.12.2027 aufzubewahren.

## 8. Eigentums-/Nutzungsrechte

Für den Fall, dass sich im Rahmen des Vorhabens geistige Eigentumsrechte für den Zuwendungsempfänger ergeben und auf Dritte übertragen werden bzw. Lizenzen oder andere Nutzungsrechte vergeben werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, ein marktübliches Entgelt zu erheben.

## 9. Jährliches Statusseminar

Im Rahmen der laufenden Projektbegleitung sowie der Verwendungsnachweisprüfung gemäß Nummer 7.1 ANBest-P zu diesem FuE-Vorhaben ist jährlich ein Statusseminar in Form eines gemeinsamen Treffens des Zuwendungsempfängers, des zuständigen Fachreferates des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH durchzuführen sowie durch den Zuwendungsempfänger Bericht zu erstatten. Der Bericht zum jährlichen Statusseminar ist nach den Vorgaben des Formblattes in Anlage 4a zu erstellen.

Das gemeinsame Treffen des Zuwendungsempfängers, des zuständigen Fachreferates des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH erfolgt während der Projektlaufzeit jeweils im

### **1. Quartal eines Kalenderjahres.**

Der Bericht zum jährlichen Statusseminar ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des gemeinsamen Treffens bei der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH einzureichen.

## 10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist zur Erfüllung der Publizitätspflichten gemäß Anlage 5 verpflichtet. Die getroffenen Publizitätsmaßnahmen sind spätestens mit dem Sachbericht zu belegen.

## 11. Projektdurchführung

Die Projektbearbeitung ist nach anerkannten Prinzipien und Regeln der einschlägigen Wissenschafts- und Technikdisziplinen durchzuführen, die weiteren Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Primärdaten sind gemäß Ziffer II.C.7 dieses Zuwendungsbescheides aufzubewahren. Zwischen- und Abschlussergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sie im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle zur Verfügung stehen.

## 12. Datenerhebung

Die Finanzierung erfolgt mit Mitteln des EFRE. Demnach ist der Zuwendungsempfänger gemäß Art. 24 Abs. 1 VO (EU) Nr. 480/2014 i.V.m. Art. 125 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, die Daten zu erheben und der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH zur Verfügung zu stellen, welche in den Formularen „Verwertungsbericht“ und „Sachbericht“, abrufbar auf der Homepage der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH ([www.tbi-mv.de](http://www.tbi-mv.de)), anzugeben sind.

## 13. Buchführung

Für alle maßnahmebezogenen Finanzvorgänge des geförderten Projektes ist gemäß Art. 125 Abs. 4 lit. b VO (EU) Nr. 1303/2013 unbeschadet bestehender Buchführungspflichten gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter Buchführungsschlüssel zu verwenden, der die Finanzvorgänge des Projektes separat erkennen lässt (z. B. Kostenstelle, Haushaltsstelle).

Der Zuwendungsempfänger ist zur Trennung der nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie deren Kosten, Finanzierung und Erlösen verpflichtet. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse zu wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers kann im Jahresabschluss der Forschungseinrichtung geführt werden. Durch den Zuwendungsempfänger ist zusammen mit dem Sachbericht eine Erklärung über die Trennung der Kosten und Finanzierungen nichtwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten zu erbringen. Das Formblatt für diese Erklärung ist auf der Homepage der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH ([www.tbi-mv.de](http://www.tbi-mv.de)) abrufbar.

## 14. Widerrufsvorbehalt

14.1 Ergänzend zu Nummer 8.3 ANBest-P kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit und damit verbunden eine Rückforderung ausgezahlter Fördermittel auch in Betracht kommen, wenn:

- das Projekt nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums materiell und finanziell abgewickelt wird,
- das Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt,
- ein Verstoß gegen die Zweckbindung in der Zweckbindungsfrist vorliegt,
- ein Verstoß gegen die einschlägigen Vergabevorschriften festgestellt wird,
- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet wurde, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine

außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 der Insolvenzordnung betrieben wird,

- das Projekt überwiegend außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird,
- festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger einer bestandskräftigen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist oder
- sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

- 14.2 Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

### **III HINWEISE**

#### **1. Vorhabensbeginn**

Als Vorhabensbeginn gilt die Aufnahme von Arbeiten, welche dem beantragten Vorhaben zuzuordnen und nicht lediglich als vorbereitende Arbeiten einzustufen sind. Der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages ist grundsätzlich als Vorhabensbeginn zu werten. Als vorbereitende Arbeiten gelten das Einholen von Angeboten, Recherchen und die Erstellung der Projektplanung. Vorbereitende Arbeiten sind nicht zuwendungsfähig.

#### **2. Projektzeitraum und Bewilligungszeitraum**

Unter dem Bewilligungszeitraum nach Ziffer I.1 dieses Bescheides ist der Zeitraum zu verstehen, in dem das zu finanzierende Vorhaben materiell und finanziell abzuwickeln ist.

Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich eingehalten, wenn:

- sämtliche anfallende Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes bezahlt werden und
- sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen Ausgaben zustehenden Fördermittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefordert werden.

Der Projektzeitraum sowie der Bewilligungszeitraum können in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ende des Bewilligungszeitraums schriftlich zu beantragen und zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

### 3. Subventionserheblichkeit der Angaben

Gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Landes M-V ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Zu den Tatsachen zählen die im Antrag, in ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen, in Mittelanforderungen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben.

Der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH unverzüglich mitzuteilen.

### 4. Vergaberecht

Zur Information bezüglich der Anwendung der Vergabevorschriften steht dem Zuwendungsempfänger der „Leitfaden zur Anwendung und Kontrolle der Einhaltung des geltenden Vergaberechts im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Homepage der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH ([www.tbi-mv.de](http://www.tbi-mv.de)) zur Verfügung.

## 5. Prüfungen

Das geförderte Projekt kann durch die Europäische Kommission, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, den Europäischen Rechnungshof, den Landesrechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, die Fondsverwaltung für den EFRE, die Bescheinigungsbehörde für den EFRE, die Prüfbehörde des EFRE und ihre beauftragten Dritten geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 6. Rechtsmittelverzicht

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, sofern der Zuwendungsempfänger keine Rechtsmittel gegen den Bescheid einlegt. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet (Vordruck in Anlage 6).

## 7. Ansprechpartner

Für Fragen zum Zuwendungsbescheid oder allgemeiner Art stehen die Mitarbeiter der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH telefonisch unter der Nummer (0385) 3993-165 oder per E-Mail unter [info@tbi-mv.de](mailto:info@tbi-mv.de) zur Verfügung.

## IV RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Zuwendungsbescheid wurde auf Grundlage der nachfolgend genannten rechtlichen Grundlagen erlassen.

FuEul-Richtlinie	Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern vom 10. April 2015 (ABl. M-V 2015, S. 170)
LHO M-V	Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere § 44 LHO M-V
EFRE-OP M-V	Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2014 bis 2020

- VO (EU) Nr. 1303/2013 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347, 320)
- VO (EU) Nr. 480/2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 138, 5)
- VO (EU) Nr. 651/2014 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187, 1)
- VO (EU) Nr. 821/2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (ABl. EU Nr. L 223, 7)

V  
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH, Hagenower Straße 73, 19061 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



---

Ralf Blank  
Geschäftsführer  
TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH



---

Frank Morgenroth  
Prokurist  
TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH

Jahr  
2017Spalte 6: maximal 143 produktive h/Monat je Vollzeitbeschäftigten  
Basis Spalte 7: qualifikationsabhängige Stundensätze (siehe www.tbi-mv.de)Blatt  
1

## Spalte 3: I - Industrielle Forschung, E - Experimentelle Entwicklung

Lfd. Nr.	Arbeiten von/bis	FuE-Kategorie	Jahresprogramm in Projektabschnitten im Kalenderjahr	Personal			vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen	Ausgabengruppe		
				Zahl und Qualifikation	Stunden Gesamt	Stundensätze €		vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen (lt. Spalte 8) €	Personal Sp. 6x7 €	Technisches Wissen (lt. Spalte ) €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	14.06.-31.12.	E	AP 1: Proof of Concept Studie AP 1.1: Protokollerstellung und präklinische Studie Tumorgewebe ZIM III	1 ÄWM 1 NM	233,50 233,50	52,50 27,38			12.258,75 6.393,23	
2	14.06.-31.12.	E	AP 1.2: Fortlaufende Datenerhebung,- strukturierung sowie Auswertung ZIM III	1 ÄWM 1 NM	232,00 232,00	52,50 27,38			12.180,00 6.352,16	
3	14.06.-31.12.	E	AP 1.3: Organisation der Ablaufkontrollen im Intervall ZIM III	1 ÄWM 1 NM	232,00 232,00	52,50 27,38			12.180,00 6.352,16	
4	14.06.-31.12.	E	AP 1.4: Klinisches Studienprotokoll, Genehmigung ZIM III	1 ÄWM 1 NM	232,00 232,00	52,50 27,38			12.180,00 6.352,16	
5	14.06.-31.12.	E	AP 1.5: Akquise von Patientenproben und Biobanking CUK	1 ÄWM 1 PD	929,50 464,75	52,50 39,76			48.798,75 18.478,46	
6	14.06.-31.12.	E	AP4: Entwicklung von Patienten-individuellen in vivo und in vivo Modellen für das Immunmonitoring und funktionelle Analyse CUK	1 PD 1 NM	929,50 929,50	39,76 27,38			36.956,92 25.449,71	
7	14.06.-31.12.	E	AP 5: Identifizierung von Tumoren mit PI3K/AKT/mTOR modulierten Signalweg und Evaluation von synergistischen Kombinationspartnern	1 PD	929,50	39,76			36.956,92	
<b>Summe</b>									240.889,22	
<b>Gemeinkosten 25% pauschal</b>									60.222,30	
<b>GESAMTKOSTEN</b>									301.111,52	

Bitte verwenden Sie für jedes Jahr ein extra Blatt.

Jahr  
2018Spalte 6: maximal 143 produktive h/Monat je Vollzeitbeschäftigten  
Basis Spalte 7: qualifikationsabhängige Stundensätze (siehe www.tbi-mv.de)Blatt  
2

## Spalte 3: I - Industrielle Forschung, E - Experimentelle Entwicklung

Lfd. Nr.	Arbeiten von/bis	FuE-Kategorie	Jahresprogramm in Projektabschnitten im Kalenderjahr	Personal			vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen	Ausgabengruppe		
				Zahl und Qualifikation	Stunden Gesamt	Stundensätze		vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen (lt. Spalte 8)	Personal Sp. 6x7	Technisches Wissen (lt. Spalte )
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	01.01.-31.12.	E	AP 1: Proof of Concept Studie AP 1.1: Protokollerstellung und präklinische Studie Tumorgewebe ZIM III	1 ÄWM 1 NM	171,00 171,00	52,50 27,38			8.977,50 4.681,98	
9	01.01.-31.12.	E	AP 1.2: Fortlaufende Datenerhebung,- strukturierung sowie Auswertung ZIM III	1 ÄWM 1 NM	945,00 945,00	52,50 27,38			49.612,50 25.874,10	
10	01.01.-31.12.	E	AP 1.3: Organisation der Ablaufkontrollen im Intervall ZIM III	1 ÄWM 1 NM	171,00 171,00	52,50 27,38			8.977,50 4.681,98	
11	01.01.-31.12.	E	AP 1.4: Klinisches Studienprotokoll, Genehmigung ZIM III	1 ÄWM 1 NM	429,00 429,00	52,50 27,38			22.522,50 11.746,02	
12	01.01.-31.12.	E	AP 1.5: Akquise von Patientenproben und Biobanking CUK	1 ÄWM 1 PD	1.716,00 858,00	52,50 39,76			90.090,00 34.114,08	
13	01.01.-31.12.	E	AP4: Entwicklung von Patienten-individuellen in vivo und in vivo Modellen für das Immunmonitoring und funktionelle Analyse CUK	1 PD 1 NM	1.716,00 1.716,00	39,76 27,38			68.228,16 46.984,08	
14	01.01.-31.12.	E	AP 5: identifizierung von Tumoren mit PI3K/AKT/mTOR modulierten Signalweg und Evaluation von synergistischen Kombinationspartnern	1 PD	1.716,00	39,76			68.228,16	
<b>Summe</b>									<b>444.718,56</b>	
<b>Gemeinkosten 25% pauschal</b>									<b>111.179,64</b>	
<b>GESAMTKOSTEN</b>									<b>555.898,20</b>	

Bitte verwenden Sie für jedes Jahr ein extra Blatt.

Jahr  
2019Spalte 6: maximal 143 produktive h/Monat je Vollzeitbeschäftigten  
Basis Spalte 7: qualifikationsabhängige Stundensätze (siehe www.tbi-mv.de)Blatt  
3

## Spalte 3: I - Industrielle Forschung, E - Experimentelle Entwicklung

Lfd. Nr.	Arbeiten von/bis	FuE-Kategorie	Jahresprogramm in Projektabschnitten im Kalenderjahr	Personal			vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen	Ausgabengruppe		
				Zahl und Qualifikation	Stunden Gesamt	Stundensätze		vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen (lt. Spalte 8)	Personal Sp. 6x7	Technisches Wissen (lt. Spalte )
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15	01.01.-31.12.	E	AP 1: Proof of Concept Studie AP 1.1: Protokollerstellung und präklinische Studie Tumorgewebe ZIM III	1 ÄWM 1 NM	171,00 171,00	52,50 27,38			8.977,50 4.681,98	
16	01.01.-31.12.	E	AP 1.2: Fortlaufende Datenerhebung,- strukturierung sowie Auswertung ZIM III	1 ÄWM 1 NM	945,00 945,00	52,50 27,38			49.612,50 25.874,10	
17	01.01.-31.12.	E	AP 1.3: Organisation der Ablaufkontrollen im Intervall ZIM III	1 ÄWM 1 NM	171,00 171,00	52,50 27,38			8.977,50 4.681,98	
18	01.01.-31.12.	E	AP 1.4: Klinisches Studienprotokoll, Genehmigung ZIM III	1 ÄWM 1 NM	429,00 429,00	52,50 27,38			22.522,50 11.746,02	
19	01.01.-31.12.	E	AP 1.5: Akquise von Patientenproben und Biobanking CUK	1 ÄWM 1 PD	1.716,00 858,00	52,50 39,76			90.090,00 34.114,08	
20	01.01.-31.12.	E	AP4: Entwicklung von Patienten-individuellen in vivo und in vivo Modellen für das Immunmonitoring und funktionelle Analyse CUK	1 PD 1 NM	1.716,00 1.716,00	39,76 27,38			68.228,16 46.984,08	
21	01.01.-31.12.	E	AP 5: identifizierung von Tumoren mit PI3K/AKT/mTOR modulierten Signalweg und Evaluation von synergistischen Kombinationspartnern	1 PD	1.716,00	39,76			68.228,16	
<b>Summe</b>									444.718,56	
<b>Gemeinkosten 25% pauschal</b>									111.179,64	
<b>GESAMTKOSTEN</b>									555.898,20	

Bitte verwenden Sie für jedes Jahr ein extra Blatt.

Jahr  
2020Spalte 6: maximal 143 produktive h/Monat je Vollzeitbeschäftigten  
Basis Spalte 7: qualifikationsabhängige Stundensätze (siehe www.tbi-mv.de)Blatt  
4

## Spalte 3: I - Industrielle Forschung, E - Experimentelle Entwicklung

Lfd. Nr.	Arbeiten von/bis	FuE-Kategorie	Jahresprogramm in Projektabschnitten im Kalenderjahr	Personal			vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen	Ausgabengruppe		
				Zahl und Qualifikation	Stunden Gesamt	Stundensätze €		vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen (lt. Spalte 8) €	Personal Sp. 6x7 €	Technisches Wissen (lt. Spalte ) €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
22	01.01.-31.05.	E	AP 1: Proof of Concept Studie AP 1.1: Protokollerstellung und präklinische Studie Tumorgewebe ZIM III	1 ÄWM 1 NM	71,00 71,00	52,50 27,38			3.727,50 1.943,98	
23	01.01.-31.05.	E	AP 1.2: Fortlaufende Datenerhebung,- strukturierung sowie Auswertung ZIM III	1 ÄWM 1 NM	394,00 394,00	52,50 27,38			20.685,00 10.787,72	
24	01.01.-31.05.	E	AP 1.3: Organisation der Ablaufkontrollen im Intervall ZIM III	1 ÄWM 1 NM	71,00 71,00	52,50 27,38			3.727,50 1.943,98	
25	01.01.-31.05.	E	AP 1.4: Klinisches Studienprotokoll, Genehmigung ZIM III	1 ÄWM 1 NM	179,00 179,00	52,50 27,38			9.397,50 4.901,02	
26	01.01.-31.05.	E	AP 1.5: Akquise von Patientenproben und Biobanking CUK	1 ÄWM 1 PD	715,00 357,50	52,50 39,76			37.537,50 14.214,20	
27	01.01.-31.05.	E	AP4: Entwicklung von Patienten-individuellen in vivo und in vivo Modellen für das Immunmonitoring und funktionelle Analyse CUK	1 PD 1 NM	715,00 715,00	39,76 27,38			28.428,40 19.576,70	
28	01.01.-31.05.	E	AP 5: Identifizierung von Tumoren mit PI3K/AKT/mTOR modulierten Signalweg und Evaluation von synergistischen Kombinationspartnern	1 PD	715,00	39,76			28.428,40	
<b>Summe</b>									185.299,40	
<b>Gemeinkosten 25% pauschal</b>									46.324,85	
<b>GESAMTKOSTEN</b>									231.624,25	

Bitte verwenden Sie für jedes Jahr ein extra Blatt.

## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhalt**

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT-O oder MTArb-O sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

### **3. Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

### **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.7 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 5.8 Gegenstände, an denen das Land ein dingliches Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhanden gekommen sind.

### **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis (vgl. Nummer 6.7) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend

der Gliederung des Finanzierungsplans mindestens summarisch zusammenzustellen sind.

- 6.7 Der Zwischennachweis (Nummer 6.1) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass
- die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind,
  - die Ausgaben notwendig waren,
  - wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
  - die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 7.1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Diese Prüfung kann auch von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgenommen und bescheinigt werden.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

Zu Nummer 7.3

§ 91 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten:

„(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn sie [ . . . ] vom Land Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendung kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG M-V oder §§ 45, 47 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
  - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist, z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG M-V oder § 50 SGB X mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.

## Finanzierungsplan

BN: TBI-V-1-241-VBW-084

## Ausgaben in der FuE-Kategorie Industrielle Forschung mit einem Fördersatz von

100%

Ausgaben­gruppe	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	Summe €
vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen	0	0	0	0	0	0	0
Personal	0	0	0	0	0	0	0
Gemeinkosten	0	0	0	0	0	0	0
Technisches Wissen	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben	0	0	0	0	0	0	0
Zuschuss des Landes	0	0	0	0	0	0	0

## Ausgaben in der FuE-Kategorie Experimentelle Entwicklung mit einem Fördersatz von

100%

Ausgaben­gruppe	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	Summe €
vorhabensspezifische Instrumente, Ausrüstungen	0	0	0	0	0	0	0
Personal	0	574.428	444.716	296.481	0	0	1.315.625
Gemeinkosten	0	143.607	111.179	74.120	0	0	328.906
Technisches Wissen	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben	0	718.035	555.895	370.601	0	0	1.644.531
Zuschuss des Landes	0	718.035	555.895	370.601	0	0	1.644.531

## Ausgaben für die gesamte Maßnahme

Gesamtausgaben	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	Summe €
Industrielle Forschung	0	0	0	0	0	0	0
Experimentelle Entwicklung	0	718.035	555.895	370.601	0	0	1.644.531
Projektausgaben, gesamt	0	718.035	555.895	370.601	0	0	1.644.531
Zuschuss des Landes, gesamt	0	718.035	555.895	370.601	0	0	1.644.531

Die Ausgaben für Oktober bis Dezember werden im darauf folgenden Haushaltsjahr ausgewiesen.

## Finanzierungsplan

BN: TBI-V-1-241-VBW-084

## Finanzierung

	€	€
<b>Eigenanteil</b>		<b>0</b>
davon Bankmittel	0	
übrige Eigenmittel	0	
<b>Einnahmen im Projekt</b>		<b>0</b>
<b>Finanzierung durch Dritte</b>		<b>0</b>
sonstige öffentliche Mittel		0
<b>Zuschuss des Landes</b>		<b>1.644.531</b>
<b>Gesamtfinanzierung</b>		<b>1.644.531</b>

## Berichts- und Vorlagepflichten

### 1. Anwendung der ANBest-P

Es gelten die Regelungen der ANBest-P, soweit nicht nachfolgend oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt wird.

### 2. Form

Mittelanforderungen mit den zugehörigen Anlagen, Verwendungsnachweis und Verwertungsbericht sind formgebunden. Die zu verwendenden Vordrucke sind auf der Homepage der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH ([www.tbi-mv.de](http://www.tbi-mv.de)) abrufbar. Es sind stets die aktuellen Vordrucke für das entsprechende Förderprogramm zu verwenden. Für die Einhaltung der aufgeführten Fristen ist der Posteingang bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

### 3. Mittelanforderung

- 3.1 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P darf eine bewilligte Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen. Die Mittelanforderung der auf die Haushaltsjahre verteilten Zuwendungen hat spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. im letzten Jahr der Förderung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes zu erfolgen.
- 3.2 Voraussetzung für die Auszahlung von Zuwendungen ist das Einreichen einer rechtsverbindlich unterzeichneten Mittelanforderung. Die Formblätter der Mittelanforderung sind zusätzlich in elektronischer Form als Excel-Datei einzureichen.
- 3.3 Im Programmteil 1 (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) sind separate Mittelanforderungen für die Forschungs- und Entwicklungskategorien „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“ einzureichen.
- 3.4 Mittelanforderungen für nicht pauschalierte Ausgaben sind durch Originalbelege sowie Belege der Bezahlung in Kopie (Kopien der Kontoauszüge, bei Sammelüberweisungen zusätzlich die Ausgabeprotokolle/Online-Banking-Ausdrucke oder Buchungsstempel mit Unterschrift auf den Original-Rechnungen) nachzuweisen. Auf Anforderung der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH sind die Belege der Bezahlung im Original zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Für den Nachweis von Personalausgaben sind die geleisteten Stunden durch Stunden- und Tätigkeitsnachweise zu belegen. Wird für einen Projektmitarbeiter erstmals ein Stundennachweis vorgelegt, ist durch das die Zuwendung empfangende Unternehmen gleichzeitig ein

Qualifikationsnachweis (Abschlusszeugnis, Urkunde) für diesen Projektmitarbeiter einzureichen. Forschungseinrichtungen haben für diesen Mitarbeiter einen Personalbogen zur Einordnung in eine Personenkategorie einzureichen.

- 3.6 Für Aufträge, welche den vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind der Mittelanforderung die zugehörigen Verträge bzw. Bestellungen sowie jeweils der Vergabevermerk beizufügen.
- 3.7 Die Mittelanforderungen sind nach Möglichkeit quartalsweise einzureichen.

### 4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ein gesonderter Zwischennachweis ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P nicht erforderlich. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- 4.2 Abweichend von Nummer 6.1 und 6.5 ANBest-P ist der Sachbericht bereits mit der letzten Mittelanforderung einzureichen. Der Sachbericht dokumentiert das Projektergebnis und korrespondiert mit den getätigten Mittelanforderungen. Die Bewilligungsbehörde behält sich die Auszahlung einer Schlussrate in Höhe von 10 % der Zuwendung bis zur Vorlage des Sachberichts vor.
- 4.3 Abweichend von Nummer 6.4 ANBest-P dienen die Mittelanforderungen als zahlenmäßiger Nachweis im Rahmen des Verwendungsnachweises.

### 5. Verwertungsbericht

- 5.1 Der Verwertungsbericht dient dem Nachweis der Nutzung der Projektergebnisse.
- 5.2 Der Verwertungsbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Zweckbindungsfrist (siehe Ziffer 1.2 dieses Zuwendungsbescheides) vorzulegen.

TBI Technologie-Beratungs-  
Institut GmbH  
Hagenower Str. 73  
19061 Schwerin

Zuwendungsempfänger

Anschrift	
Bearbeitungsnummer	
Ansprechpartner	
Telefon	
Telefax	

**Bericht zum jährlichen Statusseminar**

Der Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des gemeinsamen Treffens zum jährlichen Statusseminar einzureichen.

Bitte nehmen Sie zu **jedem** der folgenden Punkte gesondert Stellung:

1. Beschreibung der im zurückliegenden Kalenderjahr durchgeführten Arbeiten (Arbeitspakete) und gegebenenfalls Angabe zeitlicher und/oder inhaltlicher Änderungen
2. Aspekte, die der Erreichung der Ziele des Vorhabens entgegenstehen
3. Beschäftigungsentwicklung am Standort
4. Angaben, ob eigene Schutzrechtsanmeldungen durchgeführt und ob Lizenzen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern vergeben wurden; diese gegebenenfalls erläutern
5. Bisherige Veröffentlichungen
6. Bewertung der bisher erzielten Ergebnisse
7. Erreichung der Gesamtzielsetzung des Vorhabens

The background of the top half of the page features a stylized representation of the European Union flag. It consists of a dark blue field with a grid of white lines. Overlaid on this are several stars: three white stars in the upper right quadrant and four yellow stars in the lower left quadrant, arranged in a curved path. The overall effect is a modern, abstract take on the EU flag.

**Die Information  
der Öffentlichkeit  
über die Unterstützung  
aus den Europäischen  
Struktur- und Investitionsfonds**



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER  
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Die Europäische Union beteiligt sich finanziell an der Förderung Ihres Vorhabens aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und unterstützt Ihr Projekt als eine Investition in die Zukunft.

Aus dieser Beteiligung ergibt sich eine Verpflichtung zur Durchführung von Informationsmaßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen je nach Art des geförderten Vorhabens eine Information der Öffentlichkeit, z.B. über Ihre Website, das Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern und Erläuterungstafeln, Hinweise auf die Unterstützung durch die Europäische Union an die Teilnehmenden von Informations- und Fortbildungsmaßnahmen oder ähnlichen Projekten sowie in den Unterlagen, die für solche Projekte verwendet werden. Ihr Zuwendungsbescheid und Ziffer 2.2. des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 enthalten nähere Einzelheiten über diese Verpflichtungen.

Für Fragen steht Ihnen Ihre Bewilligungsbehörde gern zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den einzelnen Informationsmaßnahmen, Vorlagen zum Herunterladen und Ansprechpartner finden Sie auf [www.europa-mv.de/Europäische Fonds in Mecklenburg-Vorpommern](http://www.europa-mv.de/Europäische_Fonds_in_Mecklenburg-Vorpommern).

Wir freuen uns, wenn Sie die Öffentlichkeit informieren und dabei die Rolle der Europäischen Union besonders hervorheben. Ihre Initiative ist ein wichtiger Beitrag auf dem Weg in ein gemeinsames Europa.



## Publizitätspflichten

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Kofinanzierung ihres Vorhabens aus dem Operationellen Programm des EFRE in der Förderperiode 2014 – 2020 zu informieren. Es gelten die Regelungen des Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII und Art. 115 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. der VO (EU) Nr. 821/2014.

Im Einzelnen:

- Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE hinzuweisen, durch Verwendung des (genormten) Unionslogos und einen Hinweis auf die Union sowie durch einen Hinweis auf den EFRE-Fonds.
- *Während der Durchführung* des geförderten Vorhabens:
  - haben Sie, sofern vorhanden, auf Ihrer Webseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, bei der die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Die Beschreibung muss im angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen und die Ziele und Ergebnisse des Projekts darstellen. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union müssen direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den Fonds hat auf derselben Webseite zu erscheinen.
  - haben Sie – sofern es Teilnehmende gibt – die am Vorhaben Teilnehmenden in geeigneten Fällen über die finanzielle Unterstützung durch die Union zu informieren. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das operationelle Programm aus dem EFRE unterstützt wurde.
  - haben Sie ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt sowie einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.

- *Nach der Durchführung* des geförderten Vorhabens:
  - bei Projekten mit einer öffentlichen Unterstützung (EU, Bund, Land, Kommune) von über 500.000 EUR, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wird, haben Sie spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft an einer gut sichtbaren Stelle eine Erläuterungstafel oder ein Hinweisschild von beträchtlicher Größe anzubringen. Auf der Erläuterungstafel bzw. dem Hinweisschild nehmen die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens, das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und auf den Fonds mindestens 25 % der Tafel bzw. des Schildes ein.

Absender:  
Universitätsmedizin Rostock  
Ernst-Heydemann-Straße 8  
18057 Rostock

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH  
Hagenower Straße 73  
19061 Schwerin

**Empfangsbestätigung**

Ich bestätige / Wir bestätigen hiermit den Erhalt des Zuwendungsbescheides der  
TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH

vom \_\_\_\_\_

Bearbeitungsnummer TBI-V-1-241-VBW-084

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Siegel/Stempel,  
rechtsverbindliche Unterschrift/en

**Rechtsbehelfsverzichtserklärung**

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid  
bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides vorfristig  
herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie nachstehend durch  
Ihre Unterschrift den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs erklären.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Siegel/Stempel,  
rechtsverbindliche Unterschrift/en